Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (2002)

Rubrik: Nr. 3, 20. März 2002

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 20. März 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02–8	Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) (Änderung)	152.221.181.1
02–9	Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)	433.111
02–10	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (Änderung)	152.211
02–11	Verordnung über die Ladenöffnung in Tourismusorten (VLT) (Änderung)	930.11
02–12	Verordnung über die Fischerei (FiV) (Änderung)	923.111
02–13	Verordnung über das Veranlagungs- verfahren der natürlichen Personen (VVV)	661.521.1
02–14	Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) (Änderung)	433.11

Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DeIDV ERZ) (Änderung)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, beschliesst:

I.

Die Direktionsverordnung vom 24. Juni 1998 über die Delegation von Befugnissen der Erziehungsdirektion (DelDV ERZ) wird wie folgt geändert:

Art. 10 1 und 2 Unverändert.

Die Direktorin oder der Direktor des CIP und des BLMV sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter der Gewerblich-industriellen Berufsschule Thun, der Gewerblich-industriellen Berufsschule Langenthal, des Berufs- und Weiterbildungszentrums Lyss und der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern:

a bis d unverändert.
Für Investitionen gelten die Ausgabenbefugnisse gemäss Absatz 2.
4 und 5 Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 22. Januar 2002

Der Erziehungsdirektor Annoni

Maturitätsschulverordnung (MaSV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Erziehungsdirektion, beschliesst:

I.

1

Die Maturitätsschulverordnung (MaSV) vom 27. November 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 2 1 und 2 Unverändert.

³ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 Schulwochen für das 10. und 11. Schuljahr. Im 12. Schuljahr findet der Unterricht bis zur Maturitätsprüfung, mindestens jedoch während 32 Schulwochen statt.

Art. 3 ¹Unverändert.

² Die Erziehungsdirektion genehmigt das Fächerangebot der einzelnen Schulen. Aus wichtigen Gründen kann sie die Schulen auch über die Absprachegebiete hinaus zur Kooperation verpflichten. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Schülerinnen- und Schülerzahlen gemäss Richtlinien der Erziehungsdirektion nicht erreicht werden.

^{3 bis 5} Unverändert.

^{6 bis 8} Aufgehoben.

Zuweisung von Schülerinnen und Schülern Art. 3a (neu) Zum Ausgleich der Klassenzahlen kann die Abteilung Sekundarstufe II des Amtes für Kindergarten, Volks- und Mittelschule Schülerinnen und Schüler anderen Maturitätsschulen zuweisen.

Art. 8 ¹Für die Zeitanteile der verschiedenen Lern- und Wahlbereiche (Art. 11 MAR) stehen vom 9. bis zum 12. Schuljahr maximal 125 Schüler-Jahreswochenlektionen (100%) zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 5 erhöht sich die Zahl entsprechend.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Schulen, welche das Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten anbieten, führen für die Schülerinnen und Schüler mit dem Schwer-

punktfach Bildnerisches Gestalten das Fach Technisches und Textiles Gestalten mit mindestens vier Jahreswochenlektionen. Den übrigen Schülerinnen und Schülern bieten sie dieses Fach als Freifach an.

⁶ In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerisches Gestalten findet eine gezielte individuelle Förderung statt. Im Schwerpunktfach Musik umfasst sie eine Wochenlektion Einzelunterricht, im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten eine halbe Wochenlektion Gruppenunterricht.

Art. 17 1 Unverändert.

- 3 Die Schulleitung
- a kann den Unterricht zur Ermöglichung von Sonderveranstaltungen für insgesamt zwei Tage pro Schuljahr ausfallen lassen und orientiert darüber die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission;
- b überwacht den Unterhalt und die Benützung der Schulanlagen;
- c legt die Unterrichtsorganisation fest;
- d sorgt für die Aufbewahrung der wichtigen Schulakten und der amtlichen Dokumente der Schule sowie der Schulkommission;
- e sorgt für den Datenschutz und die Datensicherheit in der Schule;
- f entscheidet über die Aufnahme, Nichtaufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in Klassen.

Art. 18 1 und 2 Unverändert.

- ³ Die Rektorinnen und Rektoren eines oder mehrerer Absprachegebiete bilden regionale Rektorinnen- und Rektorenkonferenzen. Diese konstituieren sich selbst.
- ⁴ Die regionalen Rektorinnen- und Rektorenkonferenzen
- a bereiten zuhanden der zuständigen Stellen die Geschäfte vor, welche mehrere Schulen in ihrem Bereich betreffen, und stellen Antrag an die zuständigen Stellen;
- b stellen Antrag zur Klassenzahl und zum Fächerangebot der einzelnen Schulen;
- c stellen Antrag zur Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an einzelne Maturitätsschulen.

Art. 21 ¹Unverändert.

Die Schulkommission a und b unverändert, c und d aufgehoben, e bis h unverändert, i aufgehoben, k bis m unverändert, n und o aufgehoben.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Die Schulkommission kann einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung bevollmächtigen, in ihrem Namen die Befugnisse gemäss Absatz 2 Buchstaben *g* und *l* auszuüben.

Art. 24 ¹Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission. Sie setzt sich in der Regel aus den Hauptexpertinnen und Hauptexperten der Prüfungsfächer und allenfalls weiteren Mitgliedern zusammen.

^{2 und 3} Unverändert.

- Art. 29 Die Präsidentin oder der Präsident der Maturitätskommission bestimmt im Einvernehmen mit den Schulleitungen den Zeitpunkt der Prüfungen und den Prüfungsplan.
- **Art. 30** ¹Zur Prüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Schule mindestens während des letzten Schuljahrs besucht und eine bewertbare Maturaarbeit abgegeben haben.

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 36 ¹Unverändert.

² Die schriftliche Prüfung dauert in der Erstsprache und in Mathematik vier Stunden, in den übrigen Fächern zwei bis vier Stunden. Die Maturitätskommission bestimmt die Prüfungsdauer pro Fach oder Fächergruppe.

^{3 und 4} Unverändert.

- Art. 37 ¹Die Maturitätskommission bestimmt, welche Fächer zusätzlich mündlich oder praktisch geprüft werden. Sie legt die Prüfungsdauer auf 15 oder 20 Minuten fest.
- ² Unverändert.
- ³ Die mündlichen und praktischen Prüfungen sind durch die Expertin oder den Experten in Stichworten zu protokollieren.

Art. 41 1 bis 4 Unverändert.

- ⁵ Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat das Recht, nach Abschluss der Prüfung ihre bzw. seine einzelnen Prüfungsnoten sowie ihre bzw. seine korrigierten Prüfungsarbeiten einzusehen.
- ⁶ Unverändert.

Anhang

1. Absprachegebiete (Art. 3 Abs. 1)

Unverändert.

2. Schulkommissionen (Art. 20 Abs. 1)

Für die öffentlichen Maturitätsschulen bestehen die folgenden Schulkommissionen, deren Zusammensetzung sich unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses der Geschlechter, des Einzugsgebiets der Schulen sowie regionaler Verhältnisse am Proporz des Grossen Rats orientiert:

- a eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für die drei Gymnasien Bern-Kirchenfeld;
- b eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für die drei Gymnasien Bern-Neufeld;
- c eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Hofwil;
- d eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Köniz, welche für die Belange der dem Gymnasium angegliederten Volksschulklassen des 7. und 8. Schuljahrs durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Köniz mit beratender Stimme ergänzt wird;
- e eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Lerbermatt;
- f eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Deutsche Gymnasium Biel;
- g eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel;
- h eine neun Mitglieder zählende Schulkommission für das Französische Gymnasium Biel;
- i eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Biel-Linde;
- k eine Schulkommission für das Gymnasium Langenthal und die Neue Maturitätsschule Oberaargau gemäss der speziellen Regelung für das Bildungszentrum Sekundarstufe II, Langenthal;
- I eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Burgdorf;
- m eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Schadau;
- n eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für das Gymnasium Thun-Seefeld;

- eine sieben Mitglieder z\u00e4hlende Schulkommission f\u00fcr das Gymnasium Interlaken;
- p eine sieben Mitglieder zählende Schulkommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene.

II.

Übergangsbestimmung

Während der Wahlperiode der Schulkommission vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2005 achtet der Regierungsrat bei Ersatzwahlen darauf, dass die Zusammensetzung der Schulkommission sich derjenigen gemäss Anhang Ziffer 2 nähert.

Inkrafttreten

Die Änderung der Artikel 2, 29, 30 und 41 tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Die Änderung der Artikel 3, 3a, 8, 17, 18, 21, 24, 36 und 37 tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Die Änderung im Anhang Ziffer 2 tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bern, 23. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

30. Januar 2002

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Staatskanzlei, beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Das Amt für Zentrale Dienste

- a unterstützt die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber im Bereich der politischen Gesamtplanung;
- b besorgt die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;
- c behandelt alle Geschäfte, für die kein Amt innerhalb der Staatskanzlei zuständig ist, oder weist sie einem Amt zu;
- d koordiniert die T\u00e4tigkeit der \u00e4mter und legt f\u00fcr alle Gesch\u00e4fte, die mehrere \u00e4mter betreffen, die Federf\u00fchrung fest;
- e sorgt zusammen mit den zuständigen Ämtern für die Bearbeitung aller Fragen, die für die Staatskanzlei von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- f koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen Kantonsverwaltung, Regierungsrat, Grossem Rat sowie den Ratsorganen;
- g betreut die Vorbereitung der parlamentarischen Geschäfte;
- h führt das Controlling durch;
- i betreut zentral das Finanz- und Rechnungswesen der Staatskanzlei;
- k betreut zentral das Personalwesen der Staatskanzlei;
- I betreut die Informatik der Staatskanzlei;
- m sorgt für die integrierte Aufgaben- und Ressourcenplanung innerhalb der Staatskanzlei:
- n unterstützt mit seinen Diensten die Ämter:
- o betreut den An- und Verkauf aller kantonalen Drucksachen, besorgt ihre Produktion und den Versand und überwacht die Qualität der in der gesamten Kantonsverwaltung hergestellten Drucksachen;

2 **152.211**

- p sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild;
- q besorgt die Rathausverwaltung und stellt die Weibeldienste sicher;
- r führt die Kanzlei und beglaubigt amtliche und notarielle Unterschriften.

Art. 12 ¹Das Amt für Sprachen- und Rechtsdienste a und b unverändert; c aufgehoben; d bis o unverändert.

² Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Bern, 30. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Verordnung über die Ladenöffnung in Tourismusorten (VLT) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion, beschliesst:

1.

Die Verordnung vom 29. Oktober 1997 über die Ladenöffnung in Tourismusorten (VLT) wird wie folgt geändert:

Art. 1 1 und 2 Unverändert.

- ³ Während der Expo.02 gelten die Gemeinden folgender Amtsbezirke ebenfalls als Tourismusorte:
- a Aarberg,
- b Biel,
- c Courtelary,
- d Büren,
- e Erlach,
- f La Neuveville,
- g Moutier und
- h Nidau.

11.

Diese Änderung tritt am 15. Mai 2002 in Kraft und gilt bis am 20. Oktober 2002.

Bern, 30. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

1 923.111

30. Januar 2002

Verordnung über die Fischerei (FiV) (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Fischereigesetzes (FiG) vom 21. Juni 1995".

auf Antrag der Volkwirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FiV) wird wie folgt geändert:

Anhang I (neu)

Artikel 11

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 0346 vom 30. Januar 2002 die folgenden Regelungen der Vereinbarung vom 6. April 2001 (mit Nachtrag vom 26. Oktober 2001) zwischen Anbietern, Schutzorganisationen und kantonalen Verwaltungsstellen über kommerzielle Angebote von Wassersportaktivitäten im Berner Oberland allgemein verbindlich erklärt:

- Saison (Ziff. 2.3 der Vereinbarung)
- 1.1 Die Wassersportaktivitäten (kommerzielle Angebote) wie Riverrafting oder Canyoning beschränken sich auf die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September, Canyoning ist bis 31. Oktober möglich.
- 1.2 Zwischen 15. und 30. April sind bis zu zehn Fahrten oder Begehungen je Unternehmen zu Ausbildungszwecken möglich.
- 2. Tageszeiten (Ziff. 2.4 der Vereinbarung)
- 2.1 Frühestes Einwassern um 09.00 Uhr, spätestes Auswassern um 19.00 Uhr.
- 2.2 Auf der Lütschine wird im Juni und Juli das Auswassern bis 19.30 Uhr gestattet, dagegen wird die Nutzung beschränkt bis zum 15. September.

¹⁾ BSG 923.11

- 3. Geltungsbereich (Ziff. 2.5 der Vereinbarung)
- 3.1 Die Wassersportaktivitäten (kommerzielle Angebote) wie Riverrafting oder Canyoning sind in folgenden Gewässerabschnitten möglich
 - a Saxetbach
 - b Sanetsch
 - c Saane
 - d Chimpach, Lenk
 - e Schlündibach, Zweisimmen
 - f Simme, Garstatt Erlenbach. Die Einschränkungen bezüglich Simmenau sind einzuhalten
 - g Lütschine
 - h Hasli-Aare
- 3.2 Für die genaue Abgrenzung der Gewässerabschnitte sind die aufgeführten Kartenausschnitte massgebend.
- 4. Die Kartenausschnitte sowie der vollständige Text der Vereinbarung können beim Amt für wirtschaftliche Entwicklung, Münsterplatz 3, 3011 Bern, sowie bei der Volkswirtschaftskammer Berner Oberland, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken, eingesehen oder bezogen werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Bern, 30. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

Verordnung über das Veranlagungsverfahren der natürlichen Personen (VVV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 215 Buchstabe d des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)¹¹,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

- **Art. 1** ¹Diese Verordnung regelt das Veranlagungsverfahren für die periodischen Steuern der natürlichen Personen.
- Die Vergütung von Dienstleistungen, welche der Kanton im Bereich der Steuern für die Gemeinden erbringt, richtet sich nach der Verordnung vom 12. Dezember 2001 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DVV)²⁾.

2. Allgemeines

- **Art. 2** ¹Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe und Zustellung der Formulare aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die keine Formulare erhalten, müssen sie bei der zuständigen Behörde verlangen.
- Die Steuererklärung kann in Papierform (Art. 3 ff.) oder per Internet (Art. 6) eingereicht werden.

3. Steuererklärung in Papierform

Einreichen der Steuererklärung **Art. 3** ¹Zur Steuererklärung in Papierform sind ausschliesslich die amtlichen Formulare oder die von der kantonalen Steuerverwaltung anerkannten PC-Formulare mit Barcode zugelassen. Die kantonale Steuerverwaltung bestimmt, welche Formulare zu unterzeichnen sind, damit die Steuererklärung rechtsgültig eingereicht ist.

[&]quot; BSG 661.11

²⁾ BSG 661.113

661.521.1

² Die Steuererklärung ist innert der gesetzten Frist bei der registerführenden Gemeinde (Art. 165 StG) einzureichen.

Registerführende Gemeinde

- Art. 4 ¹Die registerführende Gemeinde prüft die eingereichten Steuererklärungen auf ihre Vollständigkeit. Fehlende Formulare und Belege werden nachgefordert.
- ² Ist eine Steuererklärung nicht oder nicht von beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird der nicht unterzeichnenden Person eine Frist zur nachträglichen Unterzeichnung eingeräumt.
- Nach der Vollständigkeitskontrolle werden die Steuerakten für die weitere Bearbeitung vorbereitet und an das zuständige Erfassungszentrum Steuern (Art. 5) weitergeleitet.

Erfassungszentrum Steuern

- **Art. 5** ¹Als Erfassungszentren Steuern gelten jene Gemeinden, die im gegenseitigen Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung für diese Aufgabe vorgesehen werden. Die kantonale Steuerverwaltung kann auch Dritte mit Aufgaben der Erfassungszentren betrauen.
- ² Das Erfassungszentrum Steuern sorgt für die Erfassung der Steuererklärungen im kantonalen Informatiksystem.
- ³ Die Zusammenarbeit mit dem Kanton wird in einem Organisationshandbuch beschrieben und vertraglich vereinbart.

4. Steuererklärung per Internet

- **Art. 6** ¹Die Steuerpflichtigen können die Steuererklärung innert der gesetzten Frist auch per Internet ausfüllen und übermitteln.
- ² Die Bedingungen und die konkrete Abwicklung werden auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung bekannt gegeben. Die Steuererklärung bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung auf Papier.
- ³ Die kantonale Steuerverwaltung sorgt für die Datensicherheit.

5. Veranlagung

- **Art. 7** ¹Die kantonale Steuerverwaltung ist zuständig für die Veranlagung.
- ² Verfügungen und Entscheide werden der steuerpflichtigen Person schriftlich eröffnet. Die Eröffnung an die Gemeinden kann auch in anderer Form (z.B. auf Datenträger oder mittels EDV-Auskunftssystem) erfolgen.

661.521.1

6. Schlussbestimmung

Art. 8 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Bern, 30. Januar 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Luginbühl

5. September 2001

Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) wird wie folgt geändert:

Art.9 ¹Unverändert.

² Die Maturitätsprüfungen finden vor den Sommerferien statt.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2002 in Kraft.

Bern, 5. September 2001

Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. Februar 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Maturitätsschulen (MaSG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Nuspliger

371/3 BAG 02–14